

## **STELLUNGNAHME**

zum Referentenentwurf einer *Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten*  
**- Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) -**  
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie  
(BMWi, IIB2) vom 13. Dezember 2016

Berlin, 24.01.2017

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt mehr als 1.450 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit knapp 260.000 Beschäftigten wurden 2014 Umsatzerlöse von mehr als 111 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 9,4 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment große Marktanteile in zentralen Versorgungsbereichen (Strom 54 Prozent, Erdgas 56 Prozent, Trinkwasser 85 Prozent, Wärmeversorgung 67 Prozent, Abwasserentsorgung 40 Prozent). Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Die kommunalen Unternehmen versorgen 5,7 Millionen Kunden mit Breitband. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro, um dann insgesamt 6,3 Millionen Menschen an schnelles Internet anschließen zu können.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## I. Vorbemerkungen

Der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) nutzt gern die Möglichkeit, zum Referentenentwurf einer *Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten - Marktstammdatenregister (MaStRV-E)* - des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi, IIB2) vom 13. Dezember 2016 Stellung zu nehmen.

Dabei möchten wir uns bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) zum bisherigen Vorgehen bei der Entwicklung eines tragfähigen Konzeptes zur Registrierung energiewirtschaftlicher Daten, Akteuren und Behörden ausdrücklich bedanken. Seit über 2 Jahren koordiniert die Regulierungsbehörde die Aktivitäten und den Austausch mit der gesamten Branche, um mittels Konzeptpapieren, Diskussionen, Workshops und Stellungnahmen das komplexe und sehr umfangreiche Projekt aufzusetzen und **das zentrale Register von Stammdaten** für die gesamte Energiewirtschaft mit echtem Mehrwert zu entwickeln.

Als Vertreter der **kommunalen Energiewirtschaft** begleitete der VKU die Entwicklung des MaStR von Beginn an konstruktiv und begrüßt die nun erfolgte Überführung der bisherigen Arbeiten und Erkenntnisse in den Prozess der Verordnungsgebung sehr.

Mit der Liberalisierung der Energiewirtschaft und der politisch eingeleiteten Energiewende, die u. a. vorsieht Energie aus erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen vorrangig in das Energieversorgungsnetz einzuspeisen und gleichzeitig die Stromerzeugung aus konventionellen Erzeugern schrittweise herunterzufahren, sieht sich die gesamte Energiebranche seit geraumer Zeit mit großen Herausforderungen bei der Umsetzung konfrontiert. Gerade im Strombereich wurden und werden weiterhin immer mehr kleine Erzeugungsanlagen von unterschiedlichen Anlagenbetreibern an das – ursprünglich hierzu nicht ausgelegte – Stromnetz angeschlossen. Das hat zu der unsäglichen Situation geführt, dass es derzeit nicht möglich ist, sich einen seriösen Überblick über den bestehenden bzw. künftigen Erzeugungspark in Deutschland zu machen – es sind dabei höchstens grobe Schätzungen zu den installierten Leistungen und damit zu den resultierenden Einspeisemengen möglich. Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Strom- und Gasnetze, gerade in der betroffenen Anschluss- und Verteilnetzebene, ist dies mehr als hinderlich.

Mit dem nun vorliegenden Verordnungsentwurf bestätigt das BMWi, das für den Energiemarkt nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen eine Vielzahl von unterschiedlichen behördlichen Registern besteht, die unterschiedlichen Zwecken dienen. Dabei müssen sich die Akteure des Strom- und Gasmarktes an verschiedenen Stellen nach divergierenden Verfahren registrieren und ihre Daten jeweils aktuell halten.

Zudem hat im September 2016 mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) das nächste große Kapitel der disruptiven Umwälzungen der gesamten Energiebranche begonnen.

Die Problematik dieser bisher unübersichtlichen, untereinander nicht abgestimmten und uneinheitlichen Datenlage bei Stammdaten in Bezug auf die gesamte leitungsgebundene Energieversorgungslandschaft in Deutschland – konventionell und erneuerbar, Bestands- und Neuanlagen – mittels Entwicklung und Aufbau eines öffentlichen und zentral von der BNetzA betriebenen „Marktstammdatenregisters“ aufzulösen, ist das Ergebnis des bisherigen umfassenden Diskussions- und Analyseprozesses, welcher vom VKU sehr begrüßt wird. Gleichzeitig sollten sukzessive möglichst viele derzeit bestehenden Register in das MaStR überführt und stringenter Weise etwaige Datenanforderungen anschließend nur noch aus dem MaStR bedient werden. Eine entsprechende Berichtspflicht des BMWi und der BNetzA sollte in der Verordnung verankert werden. Damit würden alle Marktakteure von zeitintensiven und aufwändigen Mehrfachmeldungen entlastet werden. Mit der konsequenten Überführung bestehender Register würde man gleichzeitig der seit längerem bestehenden Forderungen nach einer besseren Qualität der Daten und einem effektiven Bürokratieabbau durchaus gerecht werden. Hierzu - bereits durch die BNetzA vorgegebene - bestehende Verfahren und Prozesse der elektronischen Marktkommunikation derart anzupassen, dass diese über das Internet via Unternehmenschnittstelle in die online-gestützte Datenbank des MaStR überführt werden können, ist aus Sicht des VKU effektiv, zeitgemäß und zielführend.

Es wird weiterhin begrüßt, dass grundsätzlich alle Daten des MaStR öffentlich zugänglich gemacht werden, sofern es sich nicht um geschützte oder vertrauliche Daten handelt. Im Sinne des Datenschutzes soll gleichzeitig gewährleistet sein, dass personenbezogene oder vertrauliche Daten geschützt bzw. erst nach einem individuellen Freigabemanagement nur für entsprechend Berechtigte einsehbar sind.

Die verpflichtende Registrierung von Marktakteuren und Anlagenbetreibern und einer entsprechenden Übernahme der Datenverantwortung für die eigenen in das MaStR einzupflegenden Stammdaten wird vom VKU begrüßt. Auch die mittelfristig in Aussicht stehende Entwicklung, dass eine Vielzahl privatrechtlicher und auch behördlicher Prozesse an eine erfolgreiche Registrierung im MaStR gekoppelt sein wird, ist als sachgerecht zu begrüßen.

Des Weiteren wird das grundsätzliche Datenverantwortungskonzept des MaStR begrüßt. Dies sieht vor, dass der (registrierte) Dateninhaber (bspw. Anlagenbetreiber) für seine Daten verantwortlich ist, diese entsprechend in das MaStR korrekt und vollständig einpflegt und stets aktuell hält. Sanktionsmechanismen bei EEG- und KWKG-Anlagen sollen die korrekte und umfängliche Pflege der Stammdaten anreizen.

Eine grundsätzliche Prüfung der Daten des Anlagenbetreibers durch den (Anschluss-) Netzbetreiber erachtet der VKU als kritisch. In jedem Fall erzeugt eine Prüfung von Stammdaten einer Anlage eines Dritten einen Aufwand, der dem Anschlussnetzbetreiber jedoch anerkennungsfähig sein sollte.

## II. Zum Entwurf der MaStR-Verordnung im Einzelnen (MaStRV-E)

### 1. Zu Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Marktstammdatenregister

#### § 2 Begriffsbestimmungen

##### VKU-Position:

Der VKU begrüßt, dass das MaStR durch die BNetzA errichtet und betrieben wird. Die Begriffsbestimmungen in § 2 MaStRV-E sind umfänglich.

### 2. Zu Abschnitt 2: Registrierungen

#### § 3 Registrierungen von Marktakteuren

#### § 4 Registrierungen von Behörden

#### § 5 Registrierungen von Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen

#### § 6 Registrierungen von Änderungen

##### VKU-Position:

Die verpflichtende Registrierung der Marktakteure, Behörden, Einheiten/EEG- und KWK-Anlagen und Änderungen wird begrüßt. Zudem sollte die Registrierung von vorübergehenden und endgültigen Stilllegungen nach § 5 Absatz 4 MaStRV-E der gleichen Frist von 3 Wochen unterliegen, wie in Absatz 6 des § 5 MaStRV-E beschrieben. Dabei sollte der Begriff „vorübergehend“ noch definiert werden.

##### **Regelungsvorschlag zu § 5 Absatz 6 MaStRV-Entwurf:**

*(6) Die Registrierungen nach den Absätzen 1 bis 3 4 müssen innerhalb von drei Wochen nach dem Eintreten des jeweiligen Ereignisses erfolgen.*

### 3. Zu Abschnitt 3: Behördliches Verfahren

#### § 7 Registrierungsverfahren

#### § 8 Erhebung, Speicherung und Löschung der registrierten Daten

#### § 9 Überprüfung und Änderung der registrierten Daten

#### § 10 Bestandsdaten

#### § 11 Prüfung und Ergänzung der Daten durch die Netzbetreiber

##### VKU-Position:

Das Berichtigen offensichtlich fehlerhafter Daten durch die BNetzA wird grundsätzlich begrüßt, jedoch sollte dies ebenfalls einem Kontrollmechanismus unterliegen und den Betroffenen dabei ein Widerspruchsrecht eingeräumt werden, sofern sie die Datenänderungen nach § 9 Abs. (2) MaStRV-E für nicht sachgerecht halten.

### **VKU-Position:**

Das Bereitstellen einer elektronischen Plattform im Internet zu Registrierungszwecken durch die BNetzA und das Zuweisen einer ID nach erfolgreicher Registrierung wird begrüßt. Ebenso wird begrüßt, dass Registrierungen keine feststellende Wirkung zum einen im Hinblick auf das Vorliegen von Tatsachen und zum anderen insbesondere hinsichtlich des Vorliegens der für die Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung nach EEG oder KWK-G maßgeblichen Tatsachen haben (§ 7 MaStRV-E). Die Erhebung, Speicherung und Löschung sowie weitere Überprüfung und Änderung von registrierten Daten durch die BNetzA wird ebenso begrüßt, wie ein Abgleich von Daten mit Daten aus bereits erfassten Quellen. Die BNetzA sollte mit geeigneten Mitteln in der Lage sein, bei Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Datenverantwortlichen, entsprechende Sanktionsmechanismen zu treffen, um die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Daten im MaStR zeitnah herzustellen (§§ 8-10 MaStRV-E). Jedoch sollte den Netzbetreibern für die Bestätigung ihrer gespeicherten Daten in § 10 (3) MaStRV-E, wie den anderen Marktakteuren ebenfalls eine Übergangsfrist, möglichst bis zum 31.10.2017, gewährt werden.

### **Regelungsvorschlag zu § 10 Absatz 3 Satz 3 MaStRV-Entwurf:**

*Netzbetreiber müssen ihre Pflichten nach Satz 1 ~~unverzüglich erfüllen~~, und sonstige Marktakteure nach § 3 Nummer 4 und 6 bis 9 ~~müssen ihre Pflicht bis zum 31. Oktober 2017 erfüllen~~.*

Die in § 11 MaStRV-E beschriebene Netzbetreiberprüfung stellt darauf ab, dass u. a. die vom Anlagenbetreiber nach Inbetriebnahme hinterlegten Daten nach Aufforderung durch die BNetzA innerhalb eines Monats durch den Netzbetreiber überprüft und bestätigt werden (§ 11 Absatz 3 MaStRV-E). Bei positivem Ergebnis erhalten diese Daten anschließend eine entsprechende (Prüf-)Kennzeichnung (§ 11 Absatz 5 MaStRV-E). Es ist zu erwarten, dass insbesondere bei der Erstbefüllung/-abgleich durch die Netzbetreiber eine Vielzahl zu korrigierender Daten auflaufen werden. Für einen reibungslosen und fristgerechten Abgleich der hinterlegten Daten durch den Netzbetreiber, ist das Funktionieren der elektr. Unternehmenschnittstelle (Maschine-Maschine) zwingend notwendig. Die Vorgaben der MaStRV sollten zu den bereits bestehenden Festlegungen der BNetzA bzgl. der Marktkommunikation abgestimmt sein. Dabei ist bei den Begriffsdefinitionen darauf zu achten, dass diese analog den bestehenden Festlegungen zur Marktkommunikation definiert sind (bspw. *Lokation* in § 11 Absatz (2) MaStRV). Es sollten nur Daten geprüft werden, die der NB bereits vom Anlagenbetreiber abfragt. Eine Nacherhebung beim Anlagenbetreiber durchzuführen wäre unsachgerecht.

## **4. Zu Abschnitt 4: Nutzung der Daten**

### **§ 12 Öffentlichkeit der Daten**

### **§ 13 Nutzung des Marktstammdatenregisters durch Behörden**

### **§ 14 Nutzung des Marktstammdatenregisters durch Marktakteure und andere Personen**

**VKU-Position:**

Zur Gewährleistung des Datenschutzes sind nur die Daten öffentlich zugänglich, die weder personenbezogen noch vertraulich sind. Die Gewährung von Auskunft über personen-bezogene und nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich eingestufte Daten, sollte in jedem Fall unter Nennung der gesetzlichen Aufgabe der jeweiligen Behörde und unter Nennung des angegebenen Zwecks von der Bundesnetzagentur im Internet bekannt gemacht werden.

**Regelungsvorschlag zu § 13 Absatz 3 Satz 2 MaStRV-Entwurf:**

*(3) Jede erfolgte Auskunftserteilung nach Satz 1 ist unter Nennung der gesetzlichen Aufgabe der jeweiligen Behörde von der Bundesnetzagentur zu dokumentieren **und unter Nennung des angegebenen Zwecks im Internet bekanntzumachen.***

**VKU-Position:**

Es sollte weiter sichergestellt werden, dass sich das Verweigerungsrecht nach § 13 (6) MaStRV-E nicht nur auf Bundes-, sondern auch auf Landesbehörden bzw. kommunale Ämter erstreckt. Ergänzend sollten den statistischen Landesämtern ebenfalls die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Zugang nach § 13 (4) der MaStRV-E zu erhalten.

**5. Zu Abschnitt 5: Wahrnehmung der Aufgaben nach dem EEG**

**§ 15 Zusätzliche Meldepflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz  
§ 16 Veröffentlichungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz**

**VKU-Position:**

Der VKU begrüßt die Meldepflichten und Veröffentlichungen gem. §§ 15-16 MaStRV-E.

**6. Zu Abschnitt 6: Sonstige Bestimmungen**

**§ 17 Nutzungsbestimmungen  
§ 18 Ordnungswidrigkeiten  
§ 19 Festlegungen  
§ 20 Fälligkeit von Zahlungsansprüchen nach dem EEG und dem KWKG  
§ 21 Berichterstattung  
§ 22 Übergangsbestimmungen**

**VKU-Position:**

Die Festlegung von Nutzungsbestimmungen nach § 17 MaStRV-E sollte mit den betroffenen Marktakteuren konsultiert werden. Der VKU begrüßt grundsätzlich die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 18 MaStRV-E für die Datenverantwortlichen. Jedoch ist es unverhältnismäßig, gleichwohl die Netzbetreiber bei Verstößen nach § 18 Nummer 5 MaStRV-E mit einem Bußgeld sanktionieren zu können. Beim § 18 Nummer 5 MaStRV-E sollte der Ordnungswidrigkeitstatbestand relativiert und abgemildert werden.